

Veröffentlichung am Montag, 13.05.2019

**Stadt Kemnath**

## Bekanntmachung

### **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Kemnath“ (Verfahren gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-)**

Der Stadtrat der Stadt Kemnath hat in der Sitzung am 5. November 2018 beschlossen, für die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 310, 310/1 und eine Teilfläche aus Fl.Nr. 310/2 Gemarkung Waldeck einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Bebauungsplangebiet wird als „Sondergebiet“ (SO) gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Die vorgezogene Bürger- und Fachstellenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte in der Zeit vom 3. Juni bis einschließlich 4. Juli 2011. Über die von den Bürgern und Fachstellen vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Stadtrat Kemnath in der Sitzung am 4. Juli 2011 entschieden. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 17. Januar 2019 wird hiermit erneut öffentlich ausgelegt. Ergänzend wurde nun der Umweltbericht in die beiliegenden Verfahrensunterlagen eingearbeitet.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar. Es liegen Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tier- und Pflanzenwelt, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter vor. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ergeben sich geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier- und Pflanzenwelt, Boden und Klima/Luft. Auf die restlichen Schutzgüter hat die Bauleitplanung keine Auswirkungen. Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Der Umweltbericht einschließlich Berechnung des Kompensationsbedarfs und die Festlegung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist Bestandteil des Flächennutzungsplanes. Die Planung in der geänderten Fassung vom 17. Januar 2019 kann in der Zeit vom 20. Mai bis einschließlich 21. Juni 2019 bei der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath, Stadtplatz 38, 95478 Kemnath, Zimmer EG12 eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Die Planunterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Stadt Kemnath ([www.kemnath.de](http://www.kemnath.de)) unter der Rubrik „Bauherren – Amtl. Bekanntmachungen“ einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kemnath, 10.05.2019

  
Werner Nickl  
Erster Bürgermeister